

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 13. Oktober 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 132.) Kirchliche Feier des Volkstrauertages. — (Nr. 133.) Kirchliche Gemeindevahlen. — (Nr. 134.) Erhaltung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 135.) Kinderbeihilfe und Kinderzulage. — (Nr. 136.) Kirchlich-sozialer Kongreß in Stuttgart, 24.—27. Oktober 1932. — (Nr. 137.) Einladung zur Rüstzeit für Pfarrfrauen und Pfarrbräute vom 1.—5. November 1932 im Diaconissenmutterhaus Bethanien in Stettin. — (Nr. 138.) Jungmännerevangelisation. — (Nr. 139.) Veranstaltung eines Kindergottesdienstes am Reformationsfest und die Einsammlung einer Kindergabe für die Gustav-Adolf-Stiftung. — (Nr. 140.) Meldung zum kirchlichen Dienst. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. September 1932.

(Nr. 132.) Kirchliche Feier des Volkstrauertages.

Der Kirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1932 folgende Entschließung gefaßt:

„Gegenüber der Absicht, den bisher am 5. Sonntag vor Ostern gehaltenen Volkstrauertag für die Gefallenen mit dem Totensonntag zu verbinden, erklärt der Kirchenrat, daß er die entschiedene Ablehnung dieses Planes durch den Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses sich in vollem Umfange zu eigen macht.

Der Volkstrauertag hat sich gerade in seiner Besonderheit als allgemeiner deutscher Tag der Erinnerung an die Gefallenen des Weltkrieges und der Gewissensmahnung zu Dienst und Opfer für Volk und Vaterland im Leben unseres Volk fest verwurzelt. Auf der anderen Seite ist der Totensonntag ein evangelisch-kirchlicher Feiertag eigenen Gepräges. Die evangelischen Gemeinden haben den Anspruch darauf, daß dieser Tag, der mit ihrem inneren Leben und den Bedürfnissen ihrer Glieder aufs engste verknüpft ist, in seiner Besonderheit unberührt bleibt. Die evangelische Kirche, die sich aus innerster Verbundenheit mit dem Leben unseres Volkes freudig in den Dienst des Volkstrauertages gestellt hat, kann nicht die Hand dazu bieten, daß durch eine Vereinigung beider Gedenktage beide in empfindlicher Weise beeinträchtigt werden.“

Zu derselben Frage hat sich der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner Sitzung vom 24.—26. Mai 1932 in Wittenberg beschlußmäßig dahin geäußert, daß der Totensonntag nicht durch eine Zusammenlegung mit dem Volkstrauertag beeinträchtigt werden darf, und daß die Bestrebungen auf Einführung eines einheitlichen Volkstrauertages am Sonntag Reminiscere gefördert werden sollen. Bei Behandlung dieser Frage ist im Kirchenausschuß zum Ausdruck gebracht worden, daß die Erhaltung des Totensonntags als evangelisch-kirchlichen Feiertages sich auf die Kirchen beschränkt, in denen der Totensonntag als kirchlicher Feiertag eingeführt ist. Dieser im evangelischen Leben tief gewurzelte Feiertag soll da, wo er gefeiert wird, nicht mit einer anderen Feier verbunden werden, welche ausgesprochen kirchliches Gepräge nicht trägt. Wenn der Kirchenausschuß hierfür eintritt, so liegt es einer solchen Stellungnahme selbstverständlich völlig fern, etwa eine Einwirkung auf die Kirchen zu versuchen, in denen der Totensonntag nicht kirchlicher Feiertag ist oder der Volkstrauertag nicht am Sonntag Reminiscere begangen wird.

Wir bringen den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks die beiden Entschließungen hierdurch zur Kenntnis.

(Nr. 133.) Kirchliche Gemeindewahlen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. September 1932.

E. D. I 2019/32.

Betr. Kennzeichnung der Wahlvorschläge für die kirchlichen Gemeindewahlen.

Für die Durchführung der kirchlichen Gemeindewahlen weisen wir die Evangelischen Konsistorien aus gegebenem Anlaß auf Folgendes hin:

Eine besondere Kennzeichnung der kirchlichen Wahlvorschläge, etwa in der Art, wie sie in § 44 Abs. 2 der Reichsstimmordnung vom 14. April 1924 (RGBl. I S. 173) durch die Bestimmung vorgeschrieben ist, daß die Stimmzettel für die Reichstagswahlen die zugelassenen Wahlvorschläge „mit Angabe der Partei“ enthalten müssen, ist in der kirchlichen Gemeindewahlordnung nicht vorgesehen. Vielmehr dient nach Ziff. 77 RGWD. der an erster Stelle genannte Name zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

Diese Vorschrift ist sowohl für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (Ziff. 88 RGWD.) wie für die Form der Stimmzettel maßgebend, sofern diese gemäß Ziff. 105 RGWD. einheitlich hergestellt werden. Für den letzteren Fall ergibt sich insbesondere aus der Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Provinzialsynodalewahlordnung (jetzt Ziff. 52 Satz 2 mit Ziff. 29 Prov. SWD. in der Fassung vom 24. November 1928 — RGBl. S. 275 —), daß die Kennzeichnung der zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen des ersten Bewerbers zu erfolgen hat.

Wird ein amtlicher Stimmzettel nicht hergestellt, so ist zu beachten, daß der Stimmzettel nach Ziff. 107 RGWD., sofern Verhältniswahl stattfindet, mindestens einen Namen aus einem der Wahlvorschläge enthalten muß. Lediglich eine allgemeine Kennzeichnung des Wahlvorschlags, etwa durch Angabe des Kennworts einer kirchenpolitischen Gruppe, würde den Erfordernissen nicht genügen.

Dieser Erlaß ist in den kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten.

gez. B u r g h a r t.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur genauen Nachachtung bekannt.

Lgb. IV. Nr. 3945.

(Nr. 134.) Erhaltung der kirchlichen Gebäude.

Bei sachverständiger Befichtigung kirchlicher Gebäude wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß es an ausreichender Durchlüftung fehlt. Besonders gilt dies für die Landkirchen. Bisweilen fehlt es überhaupt an der Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, in anderen Fällen wird dieses Öffnen von den Kirchendienern verabsäumt. Die dankenswerten Bemühungen der staatlichen und provinziellen Stellen um die Erhaltung geschichtlich und künstlerisch bedeutsamer Werte sind zwecklos, wenn aus Mangel an Luftzug sich im Mauerwerk, in den Holzteilen, der Bemalung und dem sonstigen Schmuckwerk Feuchtigkeit festsetzt.

Wo bisher noch nicht vorhanden, sind daher in den Fenstern ausreichend große und bequem und sicher zu bedienende Lüftungslappen anzubringen. Häufig wird dies zweckmäßig in der Weise auszuführen sein, daß ein Fensterflügel nach innen aufklappbar und die Öffnung mit einem Drahtnetz verschließbar hergestellt wird. Zu lüften ist den ganzen Sommer hindurch und bei mildem trockenen Wetter unter Umständen gelegentlich auch im Winter. Auch die Dachböden der Kirchen müssen mindestens im Frühjahr gründlich gelüftet werden.

Die Herrn Superintendenten wollen bei ihren Visitationen auf Befolgung dieser Vorschriften achten.

Lgb. IV. Nr. 3937.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Oktober 1932.

(Nr. 135.) Kinderbeihilfe und Kinderzulage.

Nach dem von uns unter dem 16. September 1932 — IX 1999 — (Kirchl. Amtsbl. S. 118/19) bekanntgegebenen Erlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 19. August 1932 sind Kinder-

beihilfen oder Zulagen für über 16 Jahre alte in der Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder dann nicht zu gewähren, wenn ein Kind freie Unterkunft, Verpflegung und sonstige Vergünstigungen erhält, deren Wert die Einkommensgrenze von 30,— RM. monatlich erreicht oder übersteigt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß hierzu gegebenenfalls auch die Lehrvikare gehören, für die ein monatlicher Unterhaltszuschuß von 50,— RM. aus landeskirchlichen Mitteln gewährt wird, sowie die Prädikanten, deren monatliche Vergütung im allgemeinen mehr als 30,— RM. beträgt.

Die Gemeindefkirchenräte veranlassen wir hiernach, in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Tab. IX. Nr. 2102.

(Nr. 136.) 28. Kirchlich-sozialer Kongreß in Stuttgart, 24.—27. Oktober 1932.

Der 28. Kirchlich-soziale Kongreß tagt in diesem Jahr vom 24.—27. Oktober in Stuttgart. In zwei Hauptreferaten behandeln Prof. Dr. theol. H. D. Wendland „Der soziale Gehalt der reformatorischen Verkündigung“ und Univ.-Prof. Dr. Bergsträßer „Die nationale Deutung der Weltwirtschaftskrise.“

Daneben finden Arbeitsgemeinschaften evangelischer Genossenschaftler, evang. Unternehmer, Beamter, Volksbildner, Akademiker, eine Arbeitsgemeinschaft für Frauenfragen, eine für evangelische Arbeitnehmer und eine des Evangelischen Siedlungsdienstes statt, die zu folgenden Themen Stellung nehmen:

„Die Aufgaben der Genossenschaften beim Neubau der Wirtschaft“, „Die Zukunft der Unternehmer, Funktion und Verantwortung“, „Das Berufsethos des evangelischen Beamten“, „Die Bedeutung berufsständischer Erziehungsarbeit für die christliche Gemeinde und das Volksleben“, „Die Erfüllung der akademischen Berufe als soziales Problem“, „Frauenberuf und Frauenaufgaben in der Gegenwart“, „Arbeitsdienst als Arbeiterfrage“ und „Der gegenwärtige Stand der Siedlung und ihre Zukunftsaufgaben“.

In einer großen Kundgebung am Schluß des Kongresses wird P. D. Le Seur sprechen zu dem Thema „Arbeitswille, Arbeitsnot, Arbeitsdienst“.

Eine Ausstellung „Das Buch des Standes“ gibt einen Überblick über die einschlägige Literatur.

Der Kongreß will den Versuch machen, im Sinne der Sozialen Botschaften der Deutschen Evangelischen Kirche einen wesentlichen Beitrag zur Deutung der Wirtschaftskrise und einzelner besonders dringender Arbeitsverpflichtungen der Kirche zu erarbeiten.

Anmeldung und Auskunft: Kirchlich-sozialer Bund, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Tab. VI. Nr. 3379.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Oktober 1932.

(Nr. 137.) Einladung zur Rüstzeit für Pfarrfrauen und Pfarrbräute (vom 1.—5. November 1932 im Diakonissenmutterhaus Bethanien in Stettin).

Die Rüstzeit wird von Frau Pastor Heitefuß-Marburg geleitet. Die Verpflegungskosten betragen 5,— RM. insgesamt, wozu eine Konferenzgebühr von 3,— RM. hinzutritt. Für die Teilnahme an einzelnen Tagen ist je 1,— RM. zu entrichten. Als Anreisetag gilt der 1. November, als Abreisetag der 5. November.

Die Tageseinteilung ist folgende: An jedem Tage:

9 Uhr: Morgenandacht, gehalten von Herrn Pastor Poetter = Bethanien.

10 Uhr: Vortragsreihe von Frau Pastor Heitefuß über 2. Thimotheus 1 Vers 7: „Das gibt ein sicheres Wandern bei wechselnder Pilgerfahrt.“

Außerdem werden an den Nachmittagen folgende Vorträge gehalten:

I. „Die Kirche — was ist sie uns und was sind wir ihr?“ Von Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler.

II. „Die Pfarrfrau in der Schicksalsstunde unseres Volkes.“ Von Herrn Pastor Brobeck-Zinzelitz.

III. „Jesus und die Frau.“ Von Frä. Alice Bühring, Missionssekretärin der Berliner Mission. Auch zwanglose gemeinsame Aussprachen sind vorgesehen.

Anmeldungen sind bis zum 20. Oktober nach Bethanien = Stettin zu richten, unter der Angabe, ob Unterbringung in Bethanien oder in Freiquartieren gewünscht wird, oder ob man sich selbst Quartier besorgt.

Die Mitglieder des Pfarrfrauenschwesternbundes werden gebeten, schon am 31. Oktober einzutreffen, um an einer Besprechung von Bundesangelegenheiten teilzunehmen.

Im Auftrage des Pommerischen Zweiges des Pfarrfrauenschwesternbundes.

R. J ä c k e l = Demmin.

G. E n g e l = Jassen, Bütow-Land.

Lgb. VI. Nr. 3398.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1932.

(Nr. 138.) Jungmännerevangelisation.

Für den kommenden Winter stehen eine große Zahl von Pastoren und Diakonen, die sich in der Führung von evangelischen Jungmännervereinen bewährt haben und auf einem besonderen Schulungskurs vorgebildet sind, in allen Teilen unserer Provinz solchen Gemeinden zur Verfügung, welche die Absicht haben, einen Jungmännerverein zu gründen. Die betreffenden Jugendführer werden versuchen, in den dazu willigen Gemeinden etwa eine Woche lang die jungen Männer allabendlich evangelistisch zu packen und sie abschließend zu einer festen Gruppe zusammenzuschließen, deren Leitung dann der Ortspfarrer oder eine sonst dafür geeignete Persönlichkeit übernimmt. Die Reiseunkosten sind zu erheben, und der Aufenthalt ist kostenlos zu gewähren. Anfragen an den Vorsitzenden des pommerischen Provinzialverbandes des ostdeutschen Jungmännerbundes, Herrn Pastor Hoepfener, Stettin, Sellhaushofwerk Nr. 3 III.

Lgb. VI. Nr. 3329.

(Nr. 139.) Veranstaltung eines Kindergottesdienstes am Reformationsfest und die Einsammlung einer Kindergabe für die Gustav-Adolf-Stiftung.

Der Pommerische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung hat uns gebeten, den Herren Geistlichen die Veranstaltung eines Kindergottesdienstes am Reformationsfest und die Einsammlung einer Pommerischen Kindergabe zu empfehlen.

Die Gustav-Adolf-Kindergabe ist diesmal für die Braunsberger Anstalten bestimmt. Flugblätter können unentgeltlich vom Schriftführer, Superintendent a. D. D. Scheringer, Stettin, Gertrudkirche, bezogen werden.

Wir unterstützen die Bitte des Pommerischen Gustav-Adolf-Vereins aufs wärmste und erwarten, daß ihr in allen Gemeinden entsprochen wird.

Die Erträge der Sammlungen sind durch die Hand der Herren Superintendenten oder Synodalvertreter unter der Bezeichnung „Kindergabe“ auf das Postcheckkonto R. C. Griebel, Stettin 9147, einzuzahlen.

Einsendung des Lieferzeichens an uns ist nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 3399.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Oktober 1932.

(Nr. 140.) Meldung zum kirchlichen Dienst.

Der Diakon Gottfried J a n c z i k o w s k y, ausgebildet in der Pommerischen Diakonenanstalt in Züllichow, zur Zeit in Altfrakon, Kreis Schlawe, 23 Jahre alt, bewirbt sich um eine Stelle als Gemeindegeldner, Erzieher oder dergl. in unserem Aufsichtsbezirk. W. ist Posamentenbläser.

Lgb. VI. Nr. 3380.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Adolf Müller in Unheim bei Labes, früher Pfarrer in Soltnitz, Kirchenkreis Rakebuhr, am 8. September 1932 im Alter von 85 Jahren 1 Monat.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Landwirt Karl Stuh t in Wilminz, Kirchenkreis Garz a. Rügen, anlässlich des Ausscheidens aus dem über 30 Jahre innegehabten Kirchenältestenamt
dem Buchhändler Franz Blumenberg in Franzburg, bei seinem infolge hohen Alters erfolgtem Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt
für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Pfarrer Reetz in Altmarrin, Kirchenkreis Kolberg, zum Pfarrer in Massow, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Oktober 1932.
- b) Der Hilfsprediger Rieß in Ferdinandsdorf, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pastor in Torgelow (bisherige 2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Oktober 1932.
- c) Der Hilfsprediger Erich Lü bke, in Rathebur, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer in Gr. Rüdde, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. Oktober 1932.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in R ü k e n h a g e n, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Das Pfarrhaus soll den Wünschen des Werbers entsprechend instandgesetzt werden, soweit die vorhandenen, nicht unerheblichen Mittel es gestatten. Wegen Betreuung einer großen Siedlergemeinde, die durch Aufteilung des Gutes entstanden ist, ist die Besetzung besonders dringend.

Die Besetzung erfolgt für diesen Fall durch das Evangelische Konsistorium in Stettin, an das die Bewerbungen zu richten sind.

- b) Die bisherige 3. Pfarrstelle an St. Marien in S t o l p, Kirchenkreis Stolz = Stadt, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. Bewerbungen sind an den Magistrat in Stolz zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins.“ Festschrift des Gustav-Adolf-Vereins von H. W. Beyer. Preis in Ganzleinen geb. 7,— RM. Bei Sammelbestellung von 20 Stück an 6,30 RM. Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.

2. Karl Meyer, Studienrat in Nürnberg-Fürth: „Gott und die deutsche Jugend.“ Volksschriften des Evangelischen Bundes, Heft 39, 32 Seiten, 0,40 RM. Partiepreise. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10.

3. Professor D. Wilhelm Koepp, Greifswald: Offenbarung? Heft 8: Der Aufbau. Evangelische Hefte zur Gegenwart. 15 S. Verlag: Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Ostbundes Evangelischer Jungmännervereine (früher Ostdeutscher Jünglingsbund) zur Empfehlung der auf den 21. Sonntag nach Trinitatis (16. 10. 1932) ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei, auf das wir besonders hinweisen.

1 Beilage

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Komitees für Deutsche Evangelische Seemannsmission E. V., zur Empfehlung der auf den 3. Adventssonntag (11. 12. 1932) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Seemannsmission bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Evangelischen Wohlfahrtsdienstes Torgelow in Pommern für Altershilfe — Gefangenenhilfe — zur Empfehlung der auf den 22. oder 23. Sonntag nach Trinitatis ausgeschriebenen freiwilligen Kirchensammlung für die Gefangenenfürsorge bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

4. Dieser Nummer liegt die Nr. 10 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

1 Beilage

